

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Hochschule Niederrhein,  
Fachbereich 10 - Gesundheitswesen,  
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs  
„Pflege“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

### **Gutachtende**

Frau Anna Lena Drees, Studierende der Universität Bielefeld

Frau Prof. Dr. Uta Gaidys, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Herr Prof. Dr. Johannes Gräske, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken

Herr Mathias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf

**Vor-Ort-Begutachtung** 10.10.2018

**Beschlussfassung** 13.12.2018

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept</b>	<b>7</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung</b>	<b>18</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>25</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang</b>	<b>26</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden</b>	<b>27</b>
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
3.3.3	Studiengangskonzept	33
3.3.4	Studierbarkeit	35
3.3.5	Prüfungssystem	37
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	38
3.3.7	Ausstattung	39
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	40
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	40
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	42
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	42
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>43</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission</b>	<b>46</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Niederrhein auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ wurde am 25.01.2018 bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 07.06.2017 geschlossen.

Am 08.05.2018 hat die AHPGS der Hochschule Niederrhein offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflege“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 30.05.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 05.07.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Modulübersicht / Kompetenzmatrix
Anlage 03	Studienverlaufsplan
Anlage 04	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Niederrhein (Entwurfassung)
Anlage 05	Lehr- und Studienbericht
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix Fachbereich Gesundheitswesen
Anlage 07	Kurzlebensläufe
Anlage 08	Diploma Supplement
Anlage 09	Förmliche Erklärung über die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung
Anlage 10	Raumübersicht Gebäude H
Anlage 11	Kooperationsvertrag Fachschule (Beispiel)

Anlage 12	Beispielhafte Übersicht Anerkennung Fachschulmodule im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege
Anlage 13	Gleichstellung / Frauenförderplan
Anlage 14	Liste der Medien (Bibliothek)
Anlage 15	Berufungsordnung
Anlage 16	Rahmenprüfungsordnung
Anlage 17	Evaluationsordnung
Anlage 18	Anerkennungsordnung
Anlage 19	Verfahrensbeschreibung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen im berufsbegleitenden Studiengang Pflege
Anlage 20	Kompetenzdarstellung zur Anerkennung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Niederrhein
Fachbereich	Fachbereich 10 – Gesundheitswesen
Kooperationspartner	Fachschulen (FS): Bildungszentrum Wesel KBS Akademie Mönchengladbach LVR-Klinik Viersen und LVR-Klinik für Orthopädie Viersen St. Elisabeth-Akademie Neuss TÜV College Wegberg Krankenhaus Düren
Studiengangstitel	„Pflege“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	a) ausbildungsintegrierend / dual b) berufsbegleitend / Teilzeit

Organisationsstruktur	<p>a) in den Semestern zwei bis sechs Lehrveranstaltungen an einem Tag (8 h) in der Woche, in den Semestern sieben bis neun an zwei Tagen in der Woche (AoF 2)</p> <p>b) Lehrveranstaltungen an zwei Tagen in der Woche</p>
Regelstudienzeit	<p>a) neun Semester</p> <p>b) acht Semester</p>
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP (§ 5 Abs. 5 Prüfungsordnung)
Workload	<p>Gesamt: 5.400 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 900 Stunden</p> <p>Selbststudium: 1.950 Stunden</p> <p>Anrechnung auf das Studium aus der Ausbildung 2.550 Stunden</p>
CP für die Abschlussarbeit	12 CP, zusätzlich zwei CP für das Kolloquium
Anzahl der Module	20
erstmaliger Beginn des Studiengangs	<p>a) Wintersemester 2017/2018</p> <p>b) Sommersemester 2019</p>
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	<p>a) 60</p> <p>b) 30</p>
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>a) Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Fachschule</p> <p>b) Abschluss eines staatlich anerkannten Exams der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege</p>
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	<p>85 CP (2.550 Stunden) werden auf das Studium angerechnet</p> <p>a) aufgrund Kooperationsverträgen mit kooperierenden Einrichtungen,</p> <p>b) kombiniertes Verfahren aus individueller und pauschaler Anrechnung (Anlage 19)</p>

Studiengebühren	Keine; zusätzlich Beiträge für Sozialbeiträge und das Semestersticket
-----------------	-----------------------------------------------------------------------

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Pfleger“ ist ein neues Studienangebot an der Hochschule Niederrhein. Der Studiengang wird in zwei unterschiedlichen Studiengangsvarianten angeboten: a) ausbildungsintegrierend/dual mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und b) berufsbegleitend in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

Im Studiengang werden 180 CP erworben. Der Workload, der an der Hochschule erbracht wird, liegt bei 2.850 Stunden (95 CP). Davon umfasst die Präsenzzeit an der Hochschule 900 Stunden und die Selbstlernzeit 1.950 Stunden.

Leistungen und Kompetenzen, die an einer der kooperierenden Fachschulen erworben werden, werden im Umfang von 85 CP (2.550 Stunden) auf den Studiengang angerechnet (ausbildungsintegrierende Variante). Die anzurechnenden Leistungen und Kompetenzen sind in den Modulen eins bis sieben dargelegt und orientieren sich eng an den neueren Curricula der Fachschulen. In den Antragsunterlagen findet sich ein beispielhafter Abgleich der Inhalte der Berufsfachschulen (Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege) zu den Modulen eins bis sieben des Studiengangs (Anlage 12).

Im ausbildungsintegrierenden/dualen Studiengang beginnt die Verzahnung der berufsfachschulischen Ausbildung und dem Hochschulstudium ab dem zweiten Semester. Durch den späteren Beginn betrachtet die Hochschule es als möglich, alle vorgegebenen Stunden gemäß der derzeit gültigen Ausbildungsverordnung (2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 2.500 Stunden praktische Tätigkeit) darzustellen und gleichzeitig die Arbeitsbelastung der Studierenden in Grenzen zu halten (Antrag 1.1.5). Eine Darlegung der zeitlichen Belastung von Ausbildung und Studium findet sich in Anlage 12. Die wöchentlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule finden in den Semestern zwei bis sechs an einem Tag (8 h) in der Woche parallel zur Ausbildung statt. Es werden zwischen fünf und 13 CP erworben. Dabei ist zu beachten, dass bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken (vier Module), die Semesterwochenstunden dem Workload entsprechend auf die zwei Semester verteilt werden. Die sich ergebenden Kreditpunkte werden jeweils zum Prü-

fungszeitpunkt (am Ende des Moduls) berechnet (Antrag 1.2.1). Insgesamt ergibt sich eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast über die Semester hinweg (6,2 CP pro Semester). Nach Beendigung der Ausbildung wird in den Semestern sieben bis acht an zwei Tagen pro Woche an der Hochschule in Teilzeit weiterstudiert. Im neunten Semester werden eine Projektarbeit und die Bachelorarbeit erstellt. Die Betreuung erfolgt im neunten Semester vorrangig individuell durch die zuständigen Hochschullehrende. In den Semestern sieben bis neun werden zwischen 17 und 22 CP erworben.

Die berufsbegleitende Variante des Studiengangs kann nach Abschluss einer staatlich anerkannten Ausbildung und des Examens studiert werden. Es erfolgt ebenfalls eine Anrechnung von 85 CP (2.550 Stunden) für die absolvierte Ausbildung. Die Anrechnungspraxis ist in der Verfahrensbeschreibung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen im berufsbegleitenden Studiengang Pflege (Anlage 19) dargelegt und sieht eine Kombination von individueller und pauschaler Anrechnung vor. Die Studierenden beginnen faktisch im 3. Semester das Studium und haben bis zum siebten Semester an zwei Tagen pro Woche Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Im achten Semester liegen die Erstellung einer Projektarbeit und der Bachelorarbeit. Die Betreuung erfolgt individuell durch die zuständigen Hochschullehrer. In den Semestern drei bis acht werden zwischen neun und 22 CP erworben.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (Anlage 08). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Die Hochschule verweist im Hinblick auf die allgemeine Zielsetzung des Studiengangs auf die Empfehlung des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2012, patientenorientierte Studiengänge einzurichten mit dem Ziel, 10 bis 20 % eines Ausbildungsjahrganges akademisch zu qualifizieren, um den demographisch und epidemiologisch abzeichnenden Herausforderungen im Gesundheitswesen gerecht zu werden und dem im internationalen Vergleich offensichtlich werdenden Qualifikationsrückstand in der Pflege zu begegnen. Gleichzeitig gilt es nach Einschätzung der Hochschule, die Versorgungsqualität

zu erhöhen. Dies setzt gemäß Angaben der Hochschule die Fähigkeit voraus, evidenzbasiert und nutzbringend mit diversen Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen auf Augenhöhe zu diskutieren, um eine optimale Versorgung der Patienten zu gewährleisten (Antrag 1.3.1).

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ soll zwei zentrale Elemente von Hochschulbildung verbinden, die Wissenschaftsorientierung und die Gegenstandsorientierung. Im Fokus der Gegenstandsorientierung stehen dabei die Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Pflege und die Herausarbeitung der handlungsfeldspezifischen Kompetenzen im Kontext der Profession, die neben dem wissenschaftlich fundierten Fachwissen und spezifischen Fachkenntnissen auch personale und soziale Kompetenzen fördert, um den vielfältigen Herausforderungen professionell begegnen zu können. Ausgehend von diesem dargelegten Kompetenzverständnis erfolgte bei der Konzipierung des Studiengangs eine Auseinandersetzung mit dem „Nationalen Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung“ (FQR 2013) sowie dem „Kerncurriculum für pflegebezogene Studiengänge“, so die Hochschule (Antrag 1.3.2).

Die Studierenden sollen in dem anwendungsorientierten Bachelorstudiengang „Pfleger“ befähigt werden, aufbauend auf theoretischen Erkenntnissen zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten (beispielsweise wissenschaftliches Arbeiten, Evidenzbasierte Pflege) die erworbenen Kenntnisse systematisch und praxisorientiert anzuwenden (beispielsweise durch Prozessgestaltung und Diagnostik in der Pflege, Prozess- und Personalmanagement, Partizipation und Kommunikation). Mit Abschluss des Studiengangs sieht die Hochschule die Absolvierenden in der Lage, eine evidenzbasierte Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gestalten und umzusetzen, an wissenschaftlichen Projekten mitzuarbeiten oder bei der Erstellung von Konzepten der Personal- und Qualitätsentwicklung mitzuwirken. Der Studiengang orientiert sich an dem Bedarf nach schnittstellenbezogener Kompetenz in sämtlichen Bereichen des Gesundheitswesens.

Die übergeordneten Kompetenzziele der hochschulisch angebotenen Module des Studiengangs umfassen dabei insbesondere:

- Entwicklung und Festigung von Basiswissen,
- Entwicklung schnittstellenbezogener Kompetenz auf den Gebieten Pflege und Pflegewissenschaft,

- Entwicklung schnittstellenbezogener Kompetenz auf dem Gebiet Prozessplanung und Management,
- Entwicklung schnittstellenbezogener Kompetenz in den Gebieten Ökonomie und Recht,
- Entwicklung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Ethik und professioneller Kommunikation,
- Entwicklung von interdisziplinärer und sektorübergreifender Integrationskompetenz.

Innerhalb dieser Kompetenzzielfelder sind die unterschiedlichen Module angesiedelt, die im Einzelnen noch hinsichtlich der Kompetenzziele Wissen, Verstehen und Anwenden ausdifferenziert sind (Antrag 1.3.4 und Anlage 01).

Die Hochschule führt in ihrem Antrag auf Akkreditierung weiter aus, dass in den zurück liegenden Jahren eine Reihe von Pflegestudiengängen entstanden sind, die oftmals darauf ausgerichtet sind, Pflegende für patientenferne Bereiche zu qualifizieren. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass bislang kaum Konzepte zur systematischen Integration von Fachkräften mit einem Bachelorabschluss Pflege in den Qualifikationsmix existieren. Das Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf (UKE) hat vor diesem Hintergrund ein Kompetenzmodell für die Pflege entwickelt, um die Aufgabenprofile der verschiedenen Qualifikationen zu definieren. Für Pflegekräfte mit Bachelorniveau werden u.a. erweiterte Aufgaben bei der Sicherstellung evidenzbasierter Praxis, Erstellung von nationalen Publikationen und erweiterte Aufgaben in Pflegeforschungsprojekten benannt. Im Pflegereformgesetz, das zum 01.01.2020 in Kraft tritt, wird ebenfalls ein erweitertes Ausbildungsziel für die hochschulische Pflegeausbildung genannt, so die Ausführungen weiter. Gemäß Angabe der Hochschule wurden die Ziele für das 2020 greifende Pflegeberufereformgesetz, als auch das Kompetenzmodell des UKE bei der Konzeptionierung des Studiengangs aufgegriffen.

Die Arbeitsmarktsituation im Bereich der Pflege erläutert die Hochschule im Antrag dahingehend, dass bereits jetzt ein Mangel an Fachkräften in der Pflege zu verzeichnen ist, der in den kommenden Jahren noch deutlich zunehmen wird. Gleichzeitig stellt die Hochschule fest, dass sich das Profil der Schulabgänger verschiebt und die Zahl der Absolvierenden mit Hochschulzugangsberechtigung ansteigt. Um den zukünftigen Bedarf an Pflegekräften zu gewinnen, muss daher der Beruf für Menschen interessanter werden, die eine Hochschul-

bildung einschlagen wollen. Die Akademisierung der Pflege stellt für die Hochschule dementsprechend einen wichtigen Baustein zur Attraktivitätssteigerung und Gewinnung von Fachkräften dar (Antrag 1.4.1).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 20 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Sieben Module werden dabei sowohl in der ausbildungsintegrierenden/dualen Variante als auch in der berufsbegleitenden Variante im Studiengang aus einer anerkannten Pflegeausbildung anerkannt. Pro Semester sind in der ausbildungsintegrierenden/dualen Variante in den Semestern zwei bis sechs zwischen fünf bis 13 CP und anschließend zwischen 17 und 25 CP vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass bei Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken (Module 8; 9; 13 und 17), die Semesterwochenstunden dem Workload entsprechend auf die zwei Semester verteilt werden. Die sich ergebenden Kreditpunkte werden jeweils zum Prüfungszeitpunkt (am Ende des Moduls) berechnet (Antrag 1.2.1). Insgesamt ergibt sich eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast über die Semester hinweg (6,2 CP pro Semester). In der berufsbegleitenden Variante sind pro Semester zwischen neun und 22 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. In der ausbildungsintegrierenden Variante werden die Module M13 und M17 aus studienorganisatorischen Gründen gestreckt angeboten (2. und 4. Semester). In diesen beiden Modulen wird daher keine summative Prüfung am Ende des Moduls durchgeführt, sondern lehrveranstaltungsbegleitende formative Prüfungen (AoF 6). Mobilitätsfenster sind formal gegeben.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem. Dual/TZ	CP
Anerkannte Module			
1	Basismodul Pflege		18
2	Pflege prozesshaft gestalten		17
3	Kommunikation, Beratung und Anleitung		12
4	Gesellschaftliche und rechtliche Perspektiven		6
5	Handeln im interdisziplinären Team		8
6	Pflege als Profession		8

7	Pflege von Menschen in besonderen Lebenssituationen		16
Angebotene Module			
8	Einführung in die Pflegewissenschaft	2-3/3	5
9	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	2-3/3	5
10	Evidenzbasierte Pflege I	5/4	8
11	Diagnostik und Prozessgestaltung in der Pflege	7/6	9
12	Evidenzbasierte Pflege II	7/4	8
13	Gesundheitswissenschaften	4,6/3	8
14	Prozess- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung; innovative Pflege	7-8/6-7	9
15	Ethik und Partizipation als Grundlage professionellen Handelns	8/5	8
16	Kommunikation und Reflexion als Ausdruck professionellen Handelns	8/7	8
17	Soft Skills	4,6/5	5
18	Projekt	9/8	8
19	Bachelorarbeit	9/8	12
20	Kolloquium	9/8	2
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu: Modultitel, Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Studienhalbjahr, Modulart, Leistungspunkten, Arbeitsbelastung (insgesamt, davon Kontakt- bzw. Selbstlernzeit), Dauer und Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Qualifikationszielen und Kompetenzen, Inhalten des Moduls, Lehrveranstaltungsart, Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls und Literatur (Anlage 01).

Kooperationen mit den an der Hochschule ebenfalls angebotenen Bachelorstudiengängen „Health Care Management“ und „Angewandte Therapiewissenschaften“ ergeben sich durch gemeinsame Kompetenzfelder. Die Module Gesundheitswissenschaften (M13, 8 CP) und Soft Skills (M17, 5 CP) werden von den Studierenden des Studiengangs Pflege ebenfalls besucht.

Im ausbildungsintegrierenden / dualen Studiengang Pflege werden insgesamt 180 Kreditpunkte erworben. Dabei erfolgt eine Anrechnung von 85 Kreditpunkten aus der Fachschulausbildung, welche in vertraglich kooperierenden Fachschulen gewährleistet wird. In der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger bzw. Altenpfleger/in erarbeiten sich die Schüler und Schülerinnen fachliche, soziale und methodische Kompetenz, um Menschen in verschiedenen Pflegesituationen angemessen und individuell unterstützen zu können. Die Kompetenzen sind dargelegt und werden im Studiengang entsprechend anerkannt (Anlage 20). Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht gemäß Angaben der Hochschule auf einer Lernzielorientierung und geht von der Idee anwendungsorientierter Forschung aus. Maßgeblich ist dabei der Ansatz eines kritischen, wissenschaftlichen Realismus, der empirische Forschung mit theoretischen Modellen verbindet. Die überwiegende Mehrzahl der Lehrveranstaltungen findet in Form von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika statt.

Im Studiengang ergibt sich zudem von Beginn an eine enge Verzahnung von Berufspraxis und Lehre bzw. Forschung. Im ausbildungsintegrierenden Studiengang erleben die Studierenden einen ständigen wechselseitigen Bezug. In der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs verfügen die Studierenden über Praxiserfahrung, welche durch die Studienorganisation (zwei Tage pro Woche Lehrveranstaltungen, an den anderen Tagen erlebte Berufspraxis) gefördert wird. Weiter ist in den Studiengang die Bearbeitung eines Projektes integriert, das innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden soll. Ziel der Projektarbeit soll sein, einer Frage aus dem direkten Praxisfeld der Studierenden nachzugehen. Aus diesem Grund wird eine Verzahnung zwischen Praxisort und Hochschule angestrebt. Die Projekte sollen sowohl von der Praxisseite als auch von Hochschuleseite begleitet werden. Mit der begleitenden Professorin bzw. dem begleitenden Professor wird das Vorgehen erörtert und ein weiterer Termin findet während der Projekt- und Berichtsphase statt (AoF 7).

Hinsichtlich elektronischer Lehr- und Lernformen steht den Studierenden die Lern-Plattform „Moodle“ zu Verfügung, die die Präsenzlehre durch Arbeitsmaterialien begleitet. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen (Antrag 1.2.5). In der vorlesungsfreien Zeit sind Newsletter und die Bearbeitung von Aufgaben geplant, um bisher besprochene Inhalte zu vertiefen und den Dialog mit den

Studierenden zu pflegen. In den Seminaren werden die Aufgaben dann gemeinsam besprochen (AoF 3).

Im Fokus des Studiengangs steht gemäß Angabe der Hochschule das deutsche Gesundheitssystem, gleichwohl werden in einzelnen Modulen internationale Aspekte thematisiert (z.B. Module zehn und 12). Die Disziplin der Pflegewissenschaft ist eine eher junge Wissenschaft im deutschsprachigen Raum, woraus sich eine begrenzte Möglichkeit an deutscher Fachliteratur resultiert. Die Auseinandersetzung mit englischer Fachliteratur ist daher notwendig, erfolgt jedoch aufbauen und vor allem angepasst an das Bachelorniveau, so die Hochschule (Antrag, 1.2.8). Im Studiengang ist durch seine ausbildungsintegrierende bzw. berufsbegleitende Variante kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Die Studierenden können jedoch die Module 18 Projekt und 19 Bachelorarbeit nach entsprechender Rücksprache auch im Ausland absolvieren (Antrag 1.2.9).

Der Studiengang verfolgt gemäß Hochschule einen evidenzbasierten Ansatz, in dem aktuelle Fragestellungen der Pflege und der Pflegewissenschaft im Studiengang erörtert werden. Dementsprechend fließen „Erkenntnisse aus aktuellen Forschungsprojekten in Form von Beispielen und/oder Übungen in die Lehre ein und werden (wie beispielsweise im Modul 14.3 – innovative Konzepte der Pflegepraxis) ausgehend von einer kritischen Würdigung der Forschungsleistung im Hinblick auf die Potentiale und Herausforderungen einer evidenzbasierten Praxis diskutiert“ (Antrag 1.2.7).

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung unter §§ 16 bis 24 definiert (Anlage 04). Jedes Modul auf Hochschulebene schließt mit einer Prüfung ab, sodass insgesamt elf Modulprüfungen zuzüglich der Prüfung im Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) abgelegt werden müssen (Antrag 1.2.3). Ausnahme bildet das Modul 17, Soft Skills das die jeweilige Lehrveranstaltung mit zwei Testaten abschließt. Als Prüfungsarten sind eine schriftliche, eine fallorientierte schriftliche Prüfung, zwei mündliche Prüfungen, vier Portfolioprüfungen, zwei Testate, ein Lerntagebuch sowie ein Projektbericht mit Präsentation vorgesehen. Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 11 der Prüfungsordnung zweimal möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 10 Abs. 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Die aus der Fachschulausbildung erworbenen und anerkannten Kompetenzen werden nach einem vereinbarten Schlüssel auf die Module abgebildet und mit der gekennzeichneten Note in das Bachelorzeugnis übernommen (Antrag 1.5.5.)

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 2 der Anerkennungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (Anlage 18). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist ebenda geregelt. Die Anerkennungsordnung folgt dabei dem Wortlaut des § 63a Abs. 7 HG NRW.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Niederrhein in § 3, Studienvoraussetzungen, geregelt:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind

1. der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung und

2. a) für den dualen Studiengang der Nachweis, dass sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer kooperierenden staatlich anerkannten Fachschule in der Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger befindet und diese Ausbildung nach Maßgabe der im Kooperationsvertrag festgelegten Standards absolviert, oder

b) für den Teilzeit-Studiengang der Nachweis, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in an einer staatlich anerkannten Fachschule nach Maßgabe der in Anlage III festgelegten Standards abgeschlossen und die staatliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Ferner sind für das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Wird der Nachweis bei der Einschreibung durch das vorgelegte Reifezeugnis oder anderweitig nicht erbracht, hat sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen und mindestens durch ein Zertifikat der Niveaustufe A2 nachzuweisen. Der Nachweis ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Eine studiengangsspezifische Tätigkeit in der berufsbegleitenden Studiengangsvariante wird allen Studierenden dabei dringend empfohlen. Alternativ kann jedoch auch die Erziehung von Kindern oder die Pflege naher Angehöriger erfolgen (AoF 10). Mit Verlust eines Ausbildungsvertrages besteht keine Möglichkeit, das Studium in der ausbildungsintegrierenden / dualen Variante des Studiengangs erfolgreich zu beenden. In der Prüfungsordnung sind für das Projekt (§ 24 Abs 3) und für die Bachelorarbeit (§ 26 Abs. 1) entsprechende Regelungen niedergelegt (AoF 9).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt für den dualen, ausbildungsintegrierten Studiengang in der ersten Phase (Verzahnung mit der Fachschulausbildung) im Mittel 4,4 SWS, in der zweiten Phase (nach dem staatlichen Examen) im Mittel 12,7 SWS pro Semester. Für den Teilzeitstudiengang beläuft sich der Gesamtbedarf im Mittel auf 10 SWS pro Semester (bezogen auf die realen sechs Semester Studienzeite).

Das Lehrpersonal für den Studiengang befindet sich gemäß Angaben im Antrag im Ausbau. Eine erste Professur „Pflegerwissenschaften“ befindet sich im Ausschreibungsverfahren und soll bis spätestens Herbst 2018 berufen werden (AoF 12). Ferner beschäftigt die Hochschule im Programm „Karrierewege FH-Professur“ eine promovierte Pflegewissenschaftlerin mit einer halben Stelle, die parallel hierzu Praxiserfahrung in einem großen Krankenhaus erwirbt und nachfolgend eine Professur besetzen kann. Insgesamt ist die Berufung von bis zu vier Professuren (volles Deputat) für den Studiengang „Pflege“ vorgesehen und soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein (AoF 13).

Ergänzend unterstützen fünf hauptamtlich Lehrenden den Studiengang. Die Personen sind im Antrag unter Angabe des Lehrdeputats im Studiengang genannt (Antrag 2.1.1).

Das Lehrangebot des Fachbereichs wird zu ca. 95 % von Professorinnen und Professoren erbracht. Der Anteil der Lehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten gelehrt werden, beträgt ca. 5 %.

Die im Anhang befindliche Lehrverflechtungsmatrix gibt einen Überblick über die Lehre und Lehrverflechtungen der am Fachbereich tätigen Personen (Professuren, Mitarbeiterstellen und Lehrbeauftragte (Anlage 06). In Anlage 07 können die Kurzlebensläufe der Lehrenden eingesehen werden.

Unter Vollauslastung wird nach den jetzt projektierten Zahlen für das Jahr 2012 eine Studienanfängerzahl von etwa 50 dual Studierenden und etwa 20 Teilzeitstudierenden angestrebt. Bei der geplanten Zahl von Lehrenden entspricht dies einer Betreuungsrelation von 1 : 28,9.

Die Auswahl der Professorinnen und Professoren richtet sich nach der Berufsordnung der Hochschule Niederrhein (Anlage 15). Die Hochschule stellt zudem qualifikatorische Anforderungen an das Lehrpersonal der kooperierenden Fachschulen. Hier muss der Unterricht überwiegend durch hochschulisch qualifizierte Lehrkräfte angeboten werden (AoF 14).

Über das Netzwerk für hochschuldidaktische Weiterbildung (HDW-Netzwerk), werden regelmäßig Kurse zur hochschuldidaktischen Weiterbildung angeboten. Für alle Mitarbeiter der Hochschule besteht zudem die Möglichkeit, Fortbildungsmaßnahmen über die Hochschulverwaltung zu buchen (Antrag 2.1.3).

Zum weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal zählen die Dekanatsassistenten, Personen zur Lehrunterstützung (Medizininformatik, Health Care Management und Therapiewissenschaften), die Fachbereichsmanagerin und zwei Mitarbeiterinnen im Studierendensekretariat. Die Mitarbeitenden des Fachbereichs unterstützen die Aufbauphase des Pflegestudiengangs inhaltlich und organisatorisch. Für den Sommer 2019 ist die Einstellung einer weiteren Mitarbeiterin zur Lehrunterstützung des Pflegestudiengangs geplant (Antrag 2.2).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Antrag liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der adäquaten sächlichen sowie räumlichen Ausstattung bei (Anlage 09).

Der Fachbereich Gesundheitswesen ist auf dem Campus Krefeld-Süd im Gebäude H untergebracht (Anlage 10). Die Bibliothek am Campus Krefeld-Süd ist montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Neben dem Präsenzbestand an Büchern der Bibliothek stehen auch die Datenbanken (CareLit, Springer Link, EBSCO Premier) sowie Angebote der DigiBib NRW kostenlos zur Verfügung. Der gesamte Campus ist mit W-Lan ausgestattet.

Über die DigiBib NRW ist die Fernleihe möglich. Ferner bietet die Hochschulbibliothek Arbeitsplätze und Gruppenarbeitsräume. Eine Übersicht zu den studiengangspezifischen Medien ist beigefügt (Anlage 14).

Derzeit stehen vier IT-Labore mit je 18 Rechnern und 36 Plätzen zur Verfügung. Neben Standardsoftware, Microsoft Access®, Bildbearbeitungssoftware und SPSS ist spezielle Software aus dem Gesundheitswesen (Kodiersoftware, u.ä.) installiert. Diese Labore werden in der Lehre verwendet, stehen aber auch in ausgewiesenen Zeiten den Studierenden zur Benutzung zur Verfügung. Daneben hält der Fachbereich ein Krankenhauslogistiklabor, ein Biomedizintechnik-Labor und ein eHealth-Labor vor. Mit der Besetzung der Pflegeprofessur plant der Fachbereich, auch die Infrastruktur für den Pflegestudiengang weiter auszubauen (siehe ausführlich Antrag 2.3.3).

An Haushaltsmitteln standen dem Fachbereich 10 im Jahr 2016 ungefähr 169.000,-Euro zur Verfügung. Weiterhin erhielt der Fachbereich für das Jahr 2016 Qualitätsverbesserungsmittel in Höhe von ca. 307.000,- Euro. Auch

diese Mittel werden leistungsorientiert nach Kennzahlen vergeben (näheres siehe Antrag 2.3.4).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Dem Antrag ist die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein (Anlage 17) beigelegt. Das Instrument der Qualitätssicherung besteht aus 1. Lehrveranstaltungsevaluationen (jedes Semester), 2. einer internen Evaluation (alle zwei Jahre, zukünftig kontinuierlich) sowie 3. einer externen Evaluation (Antrag 1.6).

Das Präsidium ist für die Durchführung der Evaluationen verantwortlich. Die Zielvereinbarungen werden zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und dem Präsidium geschlossen. Die Dekanin bzw. der Dekan ist für die interne Evaluation des Fachbereichs zuständig. Feedback-Gespräche, die ein Jahr nach Treffen der Zielvereinbarungen geführt werden, sollen über die Durchsetzung der beschlossenen Maßnahmen informieren.

Die Fachbereiche sind selbständig für die interne Evaluation zuständig und werden durch die „Koordinationsstelle Evaluationen“ unterstützt. Diese wertet die gesammelten Daten quantitativ und qualitativ aus und legt sie der Dekanin bzw. dem Dekan vor, sodass diese/r die Ergebnisse der internen Evaluationen in den Lehr- und Studienbericht einarbeiten kann. Der Lehr- und Studienbericht 2017 des Fachbereichs Gesundheitswesen liegt vor (Anlage 05).

Die Lehrevaluation im Fachbereich ist ein fester Bestandteil der Evaluationsordnung. Die Evaluation findet jeweils gegen Ende eines Semesters statt. Hierbei werden nach einem rotierenden Verfahren die Lehrveranstaltungen ausgewählt, so dass nur ausgewählte Lehrveranstaltungen eines Semesters zu bewerten sind. Die Sicherstellung der regelmäßigen Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durch die Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs sichergestellt (Antrag 1.6.5). Die Studierenden sind in die Evaluationsmaßnahmen am Fachbereich involviert. Gemäß Hochschule wird insbesondere darauf geachtet, die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den Studierenden zu besprechen. Beispielhafte Ergebnisse aus anderen Studiengängen sind im Antrag unter 1.6.5 aufgeführt. „Das Lehrangebot und dessen Organisation beurteilen die Studierenden höherer Semester durchschnittlich gut. Hervorzuheben ist das Angebot an Sprachkursen, die Angebote zu Schlüsselqualifikationen, die Transparenz der Studien- und Prüfungsordnung sowie die Prüfungsorganisation“.

Am Fachbereich finden zudem monatliche Teamsitzungen statt, in welchen Absprachen hinsichtlich der Modulinhalte, Prüfungsformen, Exkursionen etc. getroffen werden. Im Rahmen einer jährlichen Strategietagung erfolgt ein Austausch zu den Modulen des Studiengangs (Antrag 1.6.2).

Zur Qualitätssicherung im Studiengang soll zudem ein Beirat eingerichtet werden, der einmal pro Semester tagen soll. Der Beirat besteht zu 50 % aus Mitgliedern des Fachbereichs der Hochschule und zu 50 % aus Expertinnen bzw. Experten aus den Berufsfeldern. Die Träger der Praxiseinrichtungen sind zudem in einen Arbeitskreis eingebunden (AoF 11).

Die Hochschule legt im Antrag dar, dass sich insgesamt 62 Personen aus den kooperierenden Einrichtungen für die ausbildungsintegrierende Variante des Studiengangs interessieren. Zum Sommersemester 2018 wurden 37 Personen immatrikuliert.

Alle für den Studiengang relevanten Informationen werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Darüber hinaus werden zu Beginn des Semesters die Prüfungsanforderungen und Modalitäten durch den Modulkoordinator bekannt gegeben (Antrag 1.6.7). Allgemeine und Fachstudienberatung sind an der Hochschule angesiedelt. Darüber hinaus verfügt jeder Fachbereich über eine/n Studienverlaufsberater/-in, welche/-r neben einer individuellen Beratung verschiedene Seminare, Workshops und Veranstaltungen anbietet (beispielsweise zu Themen wie Wissenschaftliches Arbeiten, Prüfungsvorbereitung, Studienorganisation und Zeitmanagement) (Antrag 1.6.8).

Die Hochschule Niederrhein hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan zur Frauenförderung erarbeitet (Anlage 13). Sie führt das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Als Fachbereich mit einem hohen Frauenanteil (z.Z. 75 %) bei den Studierenden ist Geschlechtergerechtigkeit ein grundlegendes Anliegen, das durch die an der Hochschule gegebenen Rahmenbedingungen, z. B. das MINT-Forum – Frauen in Technik, gefördert wird. Im Hinblick auf ausländische Studierende arbeitet der Studiengang in der Person der Auslandsbeauftragten eng mit dem International Office und der Beratungsstelle für Flüchtlinge der Hochschule zusammen. Außerdem ist an der Hochschule eine psychosoziale Beratungsstelle angesiedelt (Antrag 1.6.9). Ein Mentoring-Programm wird hochschulweit organisiert. 2011 hat die Hochschule Niederrhein sich im Programm „Bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit

ihrem Projekt „Peertutoring und Studienverlaufsberatung“ erfolgreich beworben und wird bis 2020 gefördert. (Antrag 1.6.8).

Die Hochschule Niederrhein hat einen Fonds zur finanziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen eingerichtet. Die Richtlinie dazu ist auf der Homepage einzusehen. Darüber hinaus stehen Studierenden mit Behinderung eine Beratungsstelle sowie der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Ansprechpartner in der Hochschulverwaltung zur Verfügung, mit dem spezielle Fragen erörtert werden können. Außerdem werden Informationen zu bautechnischen Gegebenheiten, Beratungsstellen und zum Wohnen auf der Homepage veröffentlicht (Antrag 1.6.10).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Am 01.08.1971 wurden drei Ingenieurschulen, acht Höhere Fachschulen sowie eine Werkkunstschule in die neue Fachhochschule Niederrhein überführt. Sie verteilt sich auf die drei Standorte Krefeld Süd, Krefeld West und Mönchengladbach. Auf dem Campus Krefeld Süd, auf dem auch die Verwaltung ansässig ist, sind die Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Gesundheitswesen angesiedelt. In Krefeld West sind die Fachbereiche Chemie und Design angesiedelt. In Mönchengladbach haben neben dem größten Fachbereich der Hochschule, Wirtschaftswissenschaften, die Fachbereiche Oecotrophologie, Sozialwesen und Textil- und Bekleidungstechnik ihren Sitz. Insgesamt werden in den zehn Fachbereichen mehr als 80 Studiengänge angeboten: über 60 Bachelor- und mehr als 20 Masterstudiengänge. Aktuell sind rund 14.600 Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Die Hochschule Niederrhein versteht sich als in der Region verankerte Bildungseinrichtung und zählt zu den vier größten Fachhochschulen in Deutschland.

Der Fachbereich 10 Gesundheitswesen wurde als jüngster Fachbereich der Hochschule Niederrhein zum 01.09.2010 gegründet. Folgende Studiengänge sind am Fachbereich angesiedelt:

- Health Care Management (B.Sc.) in Vollzeit, Teilzeit und dual in Kooperation mit der IHK zur Kauffrau / zum Kaufmann im Gesundheitswesen,
- eHealth – IT im Gesundheitswesen [bzw. Medizinische Informatik] (B.Sc.) in Vollzeit, Teilzeit und dual in Kooperation mit der IHK zum Fachinformatiker für Systemintegration,

- Angewandte Therapiewissenschaften (B.Sc.) in Teilzeit (ausbildungs- und berufsintegrierend),
- Health Care (M.Sc.) in Vollzeit und Teilzeit.

Dem Fachbereich zugeordnet sind zwei Kompetenzzentren: 1. Competence Center eHealth (CCeHealth), ein Forschungsprojekt ist das Projekt „Standards zur Unterstützung von eCommerce im Gesundheitswesen“, 2. Routinedaten im Gesundheitswesen, ein Projekt ist das Projekt „Berechnung krankenhausspezifischer Mortalitätsratios der Krankenhäuser in Deutschland“ (siehe ausführlich Antrag 3.2.2).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Niederrhein zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflege“ (Varianten: ausbildungsintegrierend / berufsbegleitend) fand am 10.10.2018 an der Hochschule Niederrhein am Standort Krefeld statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Uta Gaidys, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Herr Prof. Dr. Johannes Gräske, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken,

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf,

**als Vertreterin der Studierenden:**

Frau Anna Lena Drees, Universität Bielefeld.

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule Niederrhein, Fachbereich 10 – Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium wird in zwei Varianten angeboten: a) ausbildungsintegrierend, b) berufsbegleitend/Teilzeit. Die Regelstudienzeit umfasst in der ausbildungsintegrierenden Variante neun Semester, in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante acht Semester.

In der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs werden 85 CP in kooperierenden Fachschulen erworben und auf den Studiengang angerechnet. Studierende, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können nach einer individuellen Äquivalenzfeststellung ebenfalls 85 CP auf das Studium anrechnen lassen. Damit reduziert sich die faktische Studiendauer in der ausbildungsintegrierenden Variante um ein Semester auf acht Semester. Die Studierenden in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante steigen faktisch im 3. Semester ins Studium ein.

Der gesamte Workload im Studiengang beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium und 1.950 Stunden Selbststudium. Weitere 2.550 Stunden werden im Studiengang im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung erworben und auf den Studiengang angerechnet. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert, von denen 13 auf Ebene der Hochschule erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel ein Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Studierende der ausbildungsintegrierenden/dualen Variante müssen zudem einen Ausbildungsvertrag mit einer kooperierenden Fachschule vorweisen. In der berufsbegleitenden Variante ist der Nachweis über den Abschluss eines staatlich anerkannten Examens der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Altenpflege notwendig. Dem Studiengang stehen insgesamt 90 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung (60 Plätze für die ausbildungsintegrierende Variante und 30 Plätze für die berufsbegleitende Variante in Teilzeit). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Sommersemester 2018. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 09.10.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 10.10.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einer Mitarbeiterin der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit dem Dekan und Prodekan des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen sowie einer Vertreterin einer kooperierenden Fachschule und einem externen Berater für die Studiengangsentwicklung. Des Weiteren wurden Gespräche mit Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante geführt. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde den Gutachtenden die Informationsbroschüre des Fachbereichs Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein neues Studienangebot der Hochschule Niederrhein, das auf Initiative des Hochschulrates und des Präsidiums etabliert wurde. Der Studiengang stellt einen wichtigen Baustein in der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule und des Fachbereichs dar und folgt in seiner dualen Anlage einerseits den Vorgaben des Landes Nordrheinwestfalen, das derzeit keine primärqualifizierenden Studiengänge im Bereich der Pflege vorsieht, andererseits ist das Angebot dualer Studiengänge ein Profilvermerkmal der Hochschule Niederrhein. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschulleitung zur Kenntnis und können diesen dahingehend folgen, dass zum Aufbau interner Strukturen und Fachexpertise sowie Kooperationsstrukturen in die Praxis ein additives duales Studiengangskonzept zu Beginn hilfreich ist. Mit dem geplanten Inkrafttreten des neuen Pflegeberufereformgesetz im Jahr 2020 sind Studiengangsangebote, in denen zwei Abschlüsse vergeben werden (also Ausbildungsabschluss von der Berufsfachschule und Bachelorabschluss) nicht mehr vorgesehen. Für bestehende Angebote gelten Übergangsfristen bis zum Jahr 2030. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dringend, diese Entwicklungen und ein damit notwendiger Umbau des Studiengangs hin zu einem vollständig hochschulverantwortetem Bachelorstudiengang zeitnah in die Planungen, auch im Hinblick auf personelle Ressourcen, einzubeziehen.

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ wird in den beiden Varianten ausbildungsintegrierend und berufsbegleitend in Teilzeit für Studierende mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung angeboten. In beiden Varianten werden 85 ECTS-Punkte (CP) aus der Pflegeausbildung auf den Studiengang angerechnet. In der ausbildungsintegrierenden Variante kooperiert die Hochschule dabei mit Pflegefachschulen in der Region. In der berufsbegleitenden Variante erfolgt eine individuelle Äquivalenzfeststellung (*siehe auch Kriterium 2*). Es liegt ein gemeinsames Curriculum für beide Varianten vor.

Als zentrale Elemente des Studiengangs nennt die Hochschule die Verbindung von Wissenschaftsorientierung und Gegenstandsorientierung. Im Fokus der Gegenstandsorientierung stehen dabei die Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Pflege und die Herausarbeitung der handlungsfeldspezifischen Kompetenzen im Kontext der Profession, die neben dem wissenschaftlich fundierten Fachwissen und spezifischen Fachkenntnissen auch persönliche und

soziale Kompetenzen fördert, um den vielfältigen Herausforderungen professionell begegnen zu können.

In den Gesprächen vor Ort wird von den Verantwortlichen betont, dass die Studierenden in dem anwendungsorientierten Bachelorstudiengang insbesondere befähigt werden sollen, ihre fachliche Expertise in der Pflege auszubauen, um eine verbesserte patientennahe Versorgung gewährleisten zu können. Dies erfolgt bewusst in Abgrenzung zu spezialisierenden Studienangeboten im Gesundheitswesen, beispielsweise im Bereich des Managements. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in dieser generalistischen Zielsetzung, sehen diese im vorliegenden Curriculum jedoch noch nicht ausreichend umgesetzt. Die Hochschule verfolgt mit dem Studiengang ein additives Modell, was den ministeriellen Vorgaben geschuldet ist (alleinige Verantwortung der Abbildung der geforderten Inhalte gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung liegt bei den Fachschulen). Die Ausgestaltung des Studiengangs ist jedoch auch unter dieser Prämisse nach Einschätzung der Gutachtenden zu optimieren und die pflegewissenschaftliche Perspektive im Studiengang deutlich zu stärken. Dabei sollten Doppelungen zu den Inhalten der Fachschule kritisch hinsichtlich der genannten Zielsetzung des Studiengangs reflektiert werden. So sind beispielsweise insgesamt 20 CP im Studiengang für Beratung vorgesehen, die Beschreibung der Kompetenzen in den Modulen 2 „Pflege prozesshaft gestalten“ (anerkanntes Modul aus der Fachschule) und 11 „Diagnostik und Prozessgestaltung in der Pflege“ unterscheiden sich nach Einschätzung der Gutachtenden nur geringfügig. Andere, aus Sicht der Gutachtenden zentrale Aspekte werden jedoch noch wenig thematisiert. So sollten beispielsweise pflegerische Versorgungskonzeptionen, insbesondere in kritischen Situationen, wie palliative Pflegesituationen, Pflege von älteren und chronisch erkrankten Menschen, Versorgung von Menschen mit Migrationserfahrungen und weitere bedeutungsvollen Handlungskontexte auf Hochschulebene exemplarisch, z. B. anhand von Fallbeispielen, vertieft werden. Auch die Themen Lebenswelt- und Alltagsgestaltung sowie Prävention und Gesundheitsförderung sollten stärker akzentuiert werden. Das Modulhandbuch sollte dahingehend überarbeitet werden und noch dezidierter als bislang die erworbenen Kompetenzen für die Performanz in der pflegerischen Praxis ausweisen, so dass der Kompetenzaufbau auf Hochschulebene (Stichwort: komplexe Pflegesituationen) deutlicher sichtbar wird. Die Gutachtenden vertreten die Auffassung, dass die weiteren

zu besetzenden fachlichen Professuren für den Studiengang zur weiteren Ausdifferenzierung des Curriculums beitragen werden (*siehe auch Kriterium 7*).

Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Einführung in die Statistik sind ebenfalls Bestandteil des Curriculums. Zudem sind zwei Module zur Evidenzbasierten Pflege im Studiengang vorgesehen. Dies erachten die Gutachtenden grundsätzlich als sinnvoll. Mit Blick auf die beiden Module zur evidenzbasierten Pflege wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit auch hier Inhalte und Kompetenzen hinsichtlich einer pflegewissenschaftlichen Expertise geschärft werden können. Hier ist eine Denomination in der Fachexpertise der empirischen Pflegewissenschaft zu empfehlen.

Mit dem Studium werden auch studiengangübergreifende Werthaltungen und Einstellungen wie Ethik, Selbstreflexion oder die Kompetenz zur Kooperation entwickelt. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass die Qualifikationsziele auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung befördern.

Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sehen die Gutachtenden im Studiengang als gegeben an. Die Studierenden werden keine Schwierigkeiten haben, eine qualifizierte Beschäftigung zu finden. Die Herausforderung für die Praxis besteht unabhängig vom konkreten Studienangebot für alle Standorte gleichermaßen, qualifizierte Beschäftigungsperspektiven und Karrierewege für akademisch ausgebildetes Pflegepersonal anzubieten. Die Hochschule berichtet von ersten Dialogen mit den Trägern der Fachschulen, die ebenfalls ein hohes Interesse an einem langfristigen Verbleib der Absolventinnen und Absolventen haben. Die Gutachtenden bewerten die Bemühungen der Hochschule positiv und ermuntern die Verantwortlichen, diesen Weg weiter zu verfolgen. Sie merken an, dass das Pflegen der Kooperationsbeziehungen sowie Praxisbesuche sehr ressourcenintensiv sind und dementsprechend ein weiterer Personalaufbau im Studiengang notwendig ist (*siehe auch Kriterium 7*).

Mit dem Bachelorabschluss wird der Zugang zu einem Masterstudium eröffnet. Ein Masterstudium im Bereich der Pflege ist nach Auskunft vor Ort für die Zukunft geplant und wird auch von Hochschul- und Fachbereichsleitung unterstützt. Dementsprechend soll auch die pflegewissenschaftliche Forschung an der Hochschule auf- und ausgebaut werden.

Abschließend halten die Gutachtenden fest, dass das Studiengangskonzept sich an Qualifikationszielen orientiert. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums dabei teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die zu erwerbenden Kompetenzen noch dezidierter als bislang ausgewiesen werden, so dass der Kompetenzaufbau auf Hochschulebene (Stichwort: komplexe Pflegesituationen) deutlicher sichtbar wird. Dopplungen zu Inhalten der Fachschule sollten dabei zugunsten von pflegewissenschaftlich basierten Versorgungskonzeptionen reduziert werden. Insbesondere Versorgungskonzeptionen in kritischen Situationen sind auf Hochschuleben dabei exemplarisch zu vertiefen. Auch die Themen Lebenswelt- und Alltagsgestaltung der Klientinnen und Klienten der pflegerischen Versorgung sowie Prävention und Gesundheitsförderung sind stärker zu akzentuieren.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gewährleistet. Im Studiengang sind 20 Module vorgesehen, die alle absolviert werden müssen. Sieben Module werden dabei auf das Studium auf Basis des KMK Beschlusses zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II vom 18.09.2008 angerechnet. In der ausbildungsintegrierenden Variante erfolgt die Anrechnung aufgrund einer parallelen und in der berufsbegleitenden Variante aufgrund einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung. Zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hat die Hochschule Kooperationsvereinbarungen mit Fachschulen aus der Region geschlossen und formale und qualitative Kriterien für die Kooperation entwickelt (*siehe auch Kriterium 6*).

Für die Anrechnung der außerhochschulischen Kompetenzen von Personen, die die Pflegeausbildung nicht bei einem der Kooperationspartner absolviert haben, hat die Hochschule Kriterien für ein individuelles Äquivalenzverfahren entwickelt. Dieses ist in der „Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Master-

studiengänge an der Hochschule Niederrhein“ und der „Verfahrensbeschreibung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen im berufsbegleitenden Studiengang Pflege“ festgeschrieben. Die Anrechnung von hochschulischen Leistungen wird im Diploma Supplement ausgewiesen. Das Verfahren der Anrechnung wird mit den Verantwortlichen vor Ort diskutiert. Übereinstimmend wird festgehalten, dass eine sorgfältige Äquivalenzfeststellung für den Studienerfolg der Studierenden in der berufsbegleitenden Variante zentral ist.

Der Bachelorstudiengang schließt mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science ab. Für die Bachelor-Thesis werden 12 CP vergeben, für das anschließende Kolloquium wird ein Workload von zwei CP veranschlagt.

In der ausbildungsintegrierenden Studiengangsstruktur werden zwei Module über mehr als zwei Semester hinweg angeboten, mit einem Semester Unterbrechung. Für diese beiden Module ist keine abschließende Modulprüfung vorgesehen, sondern es erfolgen lehrveranstaltungsbezogene Leistungsnachweise bzw. ein Portfolio. Die Verantwortlichen erläutern vor Ort, dass diese Aufteilung insbesondere der Reduzierung der Arbeitsbelastung der Studierenden während des parallel zu absolvierenden Examens geschuldet ist. Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und sehen diese im Einklang mit den geltenden Regelungen, die begründete Ausnahmen ermöglichen.

Die für den Studiengang dargelegten Qualifikationsziele entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden den im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16.02.2017 definierten Anforderungs- und Anspruchsniveau an die Bachelor-Qualifikation. Die Qualifikationsziele sollten jedoch wie bereits unter Kriterium 1 dargelegt, im Hinblick auf die pflegewissenschaftliche Expertise geschärft werden.

Weiter sind die Gutachtenden der Auffassung, dass der Studiengang den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat entspricht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der Studiengang „Pfleger“ wird in zwei studienorganisatorisch verschiedenen Varianten angeboten. Mit dem ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Pfleger“ erwerben die Studierenden sowohl einen Abschluss als staatlich examinierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Altenpfleger/-in sowie den akademischen Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.). Die Verantwortung der Abbildung der geforderten Inhalte gemäß der derzeit gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Examensprüfung übernehmen im Studiengang die kooperierenden Fachschulen mit den angeschlossenen Praxispartnern. Die Verzahnung der berufsfachschulischen Ausbildung mit dem Hochschulstudium beginnt ab dem zweiten Semester bzw. nach dem ersten Halbjahr der Ausbildung. Zu diesem Zeitpunkt werden die Studierenden immatrikuliert, das erste Semester der angegebenen Regelstudienzeit besteht faktisch als Anrechnung. Durch den späteren Beginn betrachtet die Hochschule es als möglich, alle vorgegebenen Stunden gemäß der derzeit gültigen Ausbildungsverordnung (2.100 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und 2.500 Stunden praktische Tätigkeit) darzustellen und gleichzeitig die Arbeitsbelastung der Studierenden in Grenzen zu halten.

In den Semestern zwei bis sechs sind zwischen fünf und 13 CP zu absolvieren. Nach Absolvierung des Examens (im sechsten Semester) wird der Studiengang berufsbegleitend zu Ende geführt. In den Semestern sieben bis neun sind zwischen 17 und 25 CP pro Semester vorgesehen. Dabei wird an zwei Tagen pro Woche an der Hochschule in Teilzeit studiert. Im neunten Semester werden eine Projektarbeit und die Bachelorarbeit erstellt. Die Betreuung erfolgt im neunten Semester vorrangig individuell durch die zuständigen Hochschullehrenden.

In der berufsbegleitenden Variante verfügen die Studierenden bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung und studieren in Teilzeit an der Hochschule. Pro Semester sind zwischen neun und 22 CP vorgesehen. Alle Module werden in dieser Variante innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen. In den Gesprächen vor Ort wird erläutert, dass die Hochschule hier insbesondere die Absolventinnen und Absolventen der kooperierenden Fachschulen als Stu-

dierende ansprechen will, die nicht das duale Studiengangmodell gewählt haben.

Das angebotene Curriculum bzw. die angebotenen Module sind in der dualen/ausbildungsintegrierenden und in der berufsbegleitenden Variante identisch. Inwieweit die Inhalte auch gemeinsam für die beiden Gruppen unterrichtet werden, hat sich den Gutachtenden im Rahmen der Gespräche und Analyse der Unterlagen nicht vollständig erschlossen. Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht gemäß Angaben der Hochschule auf einer Lernzielorientierung und geht von der Idee anwendungsorientierter Forschung aus. Maßgeblich ist dabei der Ansatz eines kritischen, wissenschaftlichen Realismus, der empirische Forschung mit theoretischen Modellen verbindet. Die überwiegende Mehrzahl der Lehrveranstaltungen findet in Form von seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika statt. Grundsätzlich erscheint es möglich, beide Studierendengruppen auch gemeinsam zu unterrichten. Nach Einschätzung der Gutachtenden kann eine heterogene Zusammensetzung für beide Studierendengruppen bereichernd sein, erfordert aber ggf. eine Binnendifferenzierung in den Veranstaltungen.

Es stehen für jeden Jahrgang 60 Studienplätze in der dualen/ausbildungsintegrierenden Variante und 30 Studienplätze in der berufsbegleitenden Teilzeitvariante zur Verfügung. Der Studiengang ist in der dualen/ausbildungsintegrierenden Variante mit 37 Studierenden gestartet, von denen sich aktuell noch 25 Studierende im Studium befinden.

Die Gutachtenden halten fest, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Es sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Stimmigkeit der einzelnen Module im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele wurde unter Kriterium 1 diskutiert.

Der Studiengang sieht von Beginn an eine enge Verzahnung von Berufspraxis und Lehre bzw. Forschung vor. In der ausbildungsintegrierenden Variante erleben die Studierenden einen ständigen wechselseitigen Bezug. In der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs verfügen die Studierenden über Praxiserfahrung, welche durch die Studienorganisation (zwei Tage pro Woche Lehrveranstaltungen, an den anderen Tagen erlebte Berufspraxis) gefördert wird. In der berufsbegleitenden Teilzeitvariante ist für die Hochschule eine begleitende Berufstätigkeit nicht zwingend. Es kann beispielsweise auch die

Familienphase für das Studium genutzt werden. Weiter ist in den Studiengang in beiden Varianten die Bearbeitung eines Projektes im Umfang von acht CP integriert, das innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden soll. Ziel der Projektarbeit soll sein, einer Frage aus dem direkten Praxisfeld der Studierenden nachzugehen. Aus diesem Grund wird eine Verzahnung zwischen Praxisort und Hochschule angestrebt. Die Projekte sollen sowohl von der Praxisseite als auch von Hochschuleseite begleitet werden. Mit der begleitenden Professorin bzw. dem begleitenden Professor wird das Vorgehen erörtert und ein weiterer Termin findet während der Projekt- und Berichtsphase statt.

Die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Varianten sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen (*siehe auch Kriterium 4*).

Der Studiengang ist durch seinen ausbildungsintegrierenden bzw. berufsbegleitenden Aufbau geprägt und sieht kein explizites Mobilitätsfenster vor. Die Studierenden können jedoch die Module 18 „Projekt“ und 19 „Bachelorarbeit“ nach entsprechender Rücksprache auch im Ausland absolvieren.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 2 der Anerkennungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist ebenda geregelt. Die Anerkennungsordnung folgt dabei dem Wortlaut des § 63a Abs. 7 HG NRW.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums unter Berücksichtigung der bereits formulierten Monita erfüllt.

### **3.3.4 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit im Studiengang stellt sich für die beiden Studiengangsvarianten nach Auffassung der Gutachtenden unterschiedlich dar.

In der ausbildungsintegrierenden Variante beginnt die Verzahnung der berufsfachschulischen Ausbildung und dem Hochschulstudium ab dem zweiten Semester bzw. nach dem ersten Halbjahr der Ausbildung. Zu diesem Zeitpunkt werden die Studierenden auch immatrikuliert (das 1. Fachsemester wird somit angerechnet). Pro Semester sind in der ausbildungsintegrierenden Variante in den Semestern zwei bis sechs zwischen fünf bis 13 CP und in den Semestern sieben bis neun zwischen 17 und 25 CP vorgesehen. Während der Semester zwei bis sechs sind die Studierenden gleichzeitig Auszubildende mit Ausbil-

dungsvergütung. Das Studium an der Hochschule findet an einem Tag in der Woche bzw. im laufenden Durchgang wurde eine Kompaktwoche angeboten. Während des Hochschultages soll in der Fachschule kein prüfungsrelevantes Wissen für den Berufsabschluss vermittelt werden, da für die Abbildung der Inhalte und Zeiten gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ausschließlich die Berufsfachschule verantwortlich ist. Die Arbeitsbelastung im Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtenden sehr intensiv. Zudem verfügen die Studierenden über drei Lernorte. Die Studierenden berichten, dass sie über die Arbeits- bzw. Doppelbelastung von Studium und Ausbildung im Vorfeld transparent informiert wurden. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Arbeitsbelastung besonders sorgfältig zu evaluieren, auch um ggf. steuernd eingreifen zu können. Die Studierenden berichten weiter von ungünstigen Überschneidungen von Urlaubs- bzw. Prüfungstagen an der Fachschule im Zusammenhang mit den Hochschultagen. Die Gutachtenden empfehlen die Überschneidungsfreiheit sicherzustellen.

Die Gutachtenden diskutieren mit den Studierenden die Gründe für die Studienabbrüche (12 Studierende haben das Studium beendet). Hier wird einerseits eine Umorientierung in Richtung Medizinstudium angeführt, andererseits eine andere Erwartung an das Studium oder die Ausbildung generell angeführt. Die Gutachtenden empfehlen, die Studienabbrüche und die Gründe hierfür zu verfolgen um ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden in der berufsbegleitenden Variante, die in Teilzeit angeboten wird, sehen die Gutachtenden als leistbar an.

Die Prüfungsbelastung wird als adäquat und belastungsangemessen angesehen.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen für das Bachelorstudium „Pflege“ sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Im Gespräch vor Ort wurde konkretisiert, dass der Hochschulzugang für die duale/ausbildungsbegleitende Variante vor Beginn des Studiengangs vorliegen muss.

Eine fachliche und überfachliche Studienberatung ist gegeben. Die noch überschaubare Kohortengröße ermöglicht zudem einen sehr direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, was von den befragten Studierenden positiv bestätigt wurde.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Die Hochschule ist barrierefrei zugänglich. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung unter § 16 bis 24 definiert. Jedes Modul auf Hochschulebene schließt mit einer Prüfung ab, sodass insgesamt elf Modulprüfungen zuzüglich der Prüfungen im Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) abgelegt werden müssen. Eine Ausnahme bildet das Modul 17 „Soft Skills“ das die jeweilige Lehrveranstaltung (zwei) mit einem Testat abschließt. Als Prüfungsarten sind im Studiengang eine schriftliche Prüfung, eine fallorientierte schriftliche Prüfung, zwei mündliche Prüfungen, vier Portfolioprüfungen, zwei Testate, ein Lerntagebuch sowie ein Projektbericht mit Präsentation vorgesehen. Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 11 der Prüfungsordnung zweimal möglich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort den Begriff Testat als Prüfungsform. § 23 der Prüfungsordnung regelt, dass ein Testat eine unbenotete Studienleistung ist, die in Form von Versuchsprotokollen, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerischen Entwürfen und Skizzen, Referaten sowie mündlichen Fachgesprächen erbracht werden kann. Die Gutachtenden empfehlen, im Modulhandbuch die geforderte Leistung, die als Testat bewertet wird, im Hinblick auf Transparenz auszuweisen.

Die aus der Fachschulausbildung erworbenen und angerechneten Kompetenzen werden nach einem vereinbarten Schlüssel auf die Module abgebildet und mit der gekennzeichneten Note in das Bachelorzeugnis übernommen.

Die ECTS-Einstufung der Abschlussnote wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 10 Abs. 7 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungen dienen nach Einschätzung der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ausnahmen davon sind begründet. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Prüfungsordnung liegt in einer Entwurfsfassung vor. Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung ist einzureichen. Mit Erlassung der Prüfungsordnung wird gleichzeitig die Rechtsprüfung bestätigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnung ist nach ihrer Genehmigung einzureichen.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

In der dualen/ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs sind Kooperationsverträge mit Trägern von Fachschulen geschlossen. Vor Abschluss der Kooperationsbeziehungen haben die Fachschulen ihre Curricula modularisiert. Als weitere Bedingung für die Kooperationspartner ist formuliert, dass die Lehre mehrheitlich von akademisch ausgebildetem Lehrpersonal durchgeführt wird. Die Hochschule hat zudem eine Schulung der Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Kooperationspartner etabliert und sieht regelmäßige Treffen und den Austausch mit den Kooperationspartnern vor. Diese Treffen sollen auch zur Qualitätssicherung der Kooperationspartner dienen. Die Hochschule formuliert als Ziel, mit bis zu zehn Fachschulen im Studiengang zu kooperieren, die eine bestimmte Qualität in der Ausbildung vorweisen können.

Die Gutachtenden bewerten die Bemühungen der Hochschule zum Aufbau tragfähiger Kooperationsbeziehungen positiv.

Die Verantwortlichen des Studiengangs betonen zudem, dass auch Besuche der Hochschulvertreter/innen in der Praxis vorgesehen und als notwendig erachtet werden. Die Gutachtenden schließen sich dieser Auffassung an und halten fest, dass das Pflegen der Kooperationsbeziehungen sowie Praxisbesuche sehr ressourcenintensiv sind und dementsprechend ein weiterer Personalaufbau im Studiengang notwendig ist (*siehe auch Kriterium 7*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.7 Ausstattung**

Der Fachbereich Gesundheitswesen ist auf dem Campus Krefeld-Süd untergebracht. Die Bibliothek ist ebenfalls am Campus Krefeld-Süd angesiedelt. Neben dem Präsenzbestand an Büchern der Bibliothek stehen auch die Datenbanken (CareLit, Springer Link, EBSCO Premier) sowie Angebote der DigiBib NRW kostenlos zur Verfügung. Der gesamte Campus ist mit W-Lan ausgestattet. Der Bibliotheksbestand für den Pflegestudiengang wird nach Aussagen der Dekane durch den Fachbereich sukzessive ausgebaut.

Für den Studiengang wird ein Kommunikations- und Skills Lab auf- und ausgebaut. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Die Gutachtenden unterstützen den Aufbau des studiengangsspezifischen Bibliotheksbestandes.

Der Gesamtbedarf an Lehre im Studiengang beträgt für den ausbildungsintegrierten Studiengang in der ersten Phase (Verzahnung mit der Fachschulausbildung) im Mittel 4,4 SWS, in der zweiten Phase (nach dem staatlichen Examen) im Mittel 12,7 SWS pro Semester. Für den Teilzeitstudiengang beläuft sich der Gesamtbedarf im Mittel auf 10 SWS pro Semester (bezogen auf die realen sechs Semester Studienzeit).

Das Lehrpersonal für den Studiengang befindet sich im Aufbau. Im Studiengang beschäftigt die Hochschule im Programm „Karrierewege FH-Professur“ bereits eine promovierte Pflegewissenschaftlerin mit einer 50 % Stelle, die parallel hierzu die noch notwendige Praxiserfahrung in einem großen Krankenhaus erwirbt und nachfolgend eine Professur besetzen kann. Nach Angaben der Hochschulleitung wird eine Professur in „Pflegewissenschaften“ zum 01.03.2019 besetzt und die entsprechende Person ist dafür bereits vorgesehen. Eine weitere Professur soll im Herbst 2019 im Bereich der evidenzbasierten Pflegepraxis besetzt werden. Insgesamt ist die Berufung von bis zu vier Professuren (volles Deputat) für den Studiengang „Pflege“ vorgesehen und soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Die Hochschulleitung betont im Gespräch, dass aufgrund der schwierigen Bewerber/-innenlage im Bereich der Pflege die

Hochschule hier vor besonderen Herausforderungen steht und ggf. eine zweite Professur über den Karriereweg „FH-Professur“ besetzen wird.

Die Gutachtenden nehmen die Darlegungen vor Ort zur Kenntnis. Sie unterstützen den Studiengang dabei, die Denominationen fachspezifisch auszu-schreiben und zu besetzen und in den Berufungsverfahren die fachliche Expertise, auch über externe Personen, einzubinden. Die Gutachtenden gehen auch davon aus, dass sich die Modulverantwortung im Studiengang sukzessive auf die weiteren Professuren im Studiengang ausweiten wird.

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass zudem die Besetzung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle in Vorbereitung ist. Die Stelle soll einen engen Kontakt zu den Fachschulen pflegen und dauerhaft den operativen Kontakt verantworten. Die Gutachtenden bestärken die Einrichtung dieser Stelle insbesondere, da das Pflegen der Kooperationsbeziehungen sehr ressourcenintensiv ist.

Verflechtungen mit anderen Studiengängen am Fachbereich werden im Studiengang berücksichtigt. Die Gutachtenden halten zudem fest, dass Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung an der Hochschule vorhanden sind.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der vorgesehenen Professur mit der Denomination „Pfliegewissenschaft“ zum 01.03.2019 ist anzuzeigen und ein Aufwuchsplan für die weiteren Professuren vorzulegen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Alle für den Studiengang relevanten Informationen werden auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Darüber hinaus werden zu Beginn des Semesters die Prüfungsanforderungen und -modalitäten bekannt gegeben

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule Niederrhein verfügt über eine Evaluationsordnung. Hinsichtlich der Qualitätssicherung werden in jedem Semester Lehrveranstaltungsevaluati-onen durchgeführt. Zudem ist alle zwei Jahre die Evaluation der Studienanfän-

ger, der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie der Lehrenden und Mitarbeitenden vorgesehen. Des Weiteren sind externe Evaluationen obligatorisches Instrument der Qualitätssicherung. Für die Durchführung der vorgenannten Evaluationen ist das Präsidium verantwortlich.

Die Fachbereiche sind selbständig für die interne Evaluation zuständig und werden durch die „Koordinationsstelle Evaluationen“ unterstützt. Diese wertet die gesammelten Daten quantitativ und qualitativ aus und legt sie der Dekanin bzw. dem Dekan vor, sodass diese/r die Ergebnisse der internen Evaluationen in den Lehr- und Studienbericht einarbeiten kann. Der Lehr- und Studienbericht des Fachbereichs Gesundheitswesen aus dem Jahr 2017 liegt den Unterlagen bei.

Die Lehrevaluation ist ein fester Bestandteil am Fachbereich Gesundheitswesen. Die Evaluation findet jeweils gegen Ende eines Semesters statt. Hierbei werden nach einem rotierenden Verfahren die Lehrveranstaltungen ausgewählt, so dass nur ausgewählte Lehrveranstaltungen eines Semesters zu bewerten sind. Die Sicherstellung der regelmäßigen Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durch die Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs gewährleistet. Die Studierenden sind in die Evaluationsmaßnahmen am Fachbereich involviert. Gemäß Hochschule wird insbesondere darauf geachtet, die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den Studierenden zu besprechen.

Am Fachbereich finden zudem monatliche Teamsitzungen statt, in welchen Absprachen hinsichtlich der Modulinhalte, Prüfungsformen, Exkursionen etc. getroffen werden. Im Rahmen einer jährlichen Strategietagung erfolgt ein Austausch zu den Modulen des Studiengangs.

Zur Qualitätssicherung im Studiengang wird zudem ein Beirat eingerichtet, der einmal pro Semester tagen wird. Der Beirat besteht zu 50 % aus Mitgliedern des Fachbereichs der Hochschule und zu 50 % aus Expertinnen bzw. Experten aus den Berufsfeldern.

Die Gutachtenden halten fest, dass qualitätssichernde Maßnahmen an der Hochschule vorhanden sind und auch zukünftig im Studiengang angewandt werden. Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges daher zukünftig berücksichtigt. Dabei greift die Hochschule auf Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventen-

verbleibs zurück. Die studentische Arbeitsbelastung ist dabei aus Sicht der Gutachten besonders intensiv zu beobachten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der Bachelorstudiengang „Pfleger“ umfasst 180 CP und wird in zwei Studienvarianten angeboten. In beiden Varianten werden 85 CP auf Basis des KMK Beschlusses zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II vom 18.09.2008 angerechnet. In der dualen/ausbildungsintegrierenden Variante umfasst das Studium eine gestreckte Regelstudienzeit von neun Semester, in der berufsbeleitenden Teilzeitvariante acht Semester. Die speziellen Herausforderungen der beiden Varianten mit besonderem Profilspruch wurden unter den einzelnen Kriterien diskutiert. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln wurden unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen angewandt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule Niederrhein hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan zur Frauenförderung erarbeitet. Sie führt das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“. Der Fachbereich Gesundheitswesen mit einem hohen Frauenanteil (z.Z. 75 %) ist Geschlechtergerechtigkeit ein grundlegendes Anliegen. An der Hochschule ist zudem ein International Office und eine Beratungsstelle für Flüchtlinge vorhanden. Zudem ist an der Hochschule eine psychosoziale Beratungsstelle angesiedelt.

Zur finanziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen ist ein Fonds eingerichtet. Die Richtlinie dazu ist auf der Homepage einzusehen. Darüber hinaus stehen Studierenden mit Behinderung eine Beratungsstelle sowie der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als Ansprechpartner in der Hochschulverwaltung zur Verfügung. Außerdem werden Informationen zu bautechnischen Gegebenheiten, Beratungsstellen und zum Wohnen auf der Homepage veröffentlicht.

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist davon auszugehen, dass diese auf der Ebene des neu eingerichteten Studiengangs ebenfalls umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachtenden unterstützen und begrüßen, dass die Hochschule und der Fachbereich sich auf den Weg gemacht haben, einen Studiengang im Bereich Pflege anzubieten. Der Studiengang soll in Zukunft eine wichtige Säule des Fachbereichs darstellen und das interprofessionelle Profil stärken.

Nachvollziehbar ist dabei für die Gutachtenden, dass aufgrund der ministeriellen Vorgaben des Landes, aber auch aufgrund einer großen Expertise der Hochschule im Bereich dualer Studiengänge, zu Beginn ein duales, additives Konzept vorgesehen ist. Als langfristige Perspektive sehen die Gutachtenden hier jedoch einen notwendigen Umbau in ein primärqualifizierendes Konzept, welcher auch Auswirkungen auf die Ressourcenfrage haben wird.

Die Kooperationsbeziehungen im Studiengang sehen die Gutachtenden auf einem guten Weg, die vorgesehenen Elemente wie Schulung der Praxisanleitenden, regelmäßige Treffen und der kommunikative Austausch werden positiv eingeschätzt. Für die Weiterführung der Kooperationsbeziehungen sind dringend Ressourcen notwendig, daher ist die Besetzung der dafür vorgesehenen Stelle nach Einschätzung der Gutachtenden wichtig. Praxisbesuche der Professorinnen und Professoren wird zudem als zukünftig notwendig und als wichtiger Baustein für die Theorie-Praxis-Verknüpfung angesehen, aber auch das wird als ressourcenintensiv eingeschätzt. Der bislang vorgesehene Personalaufwuchs im Studiengang wird vor diesem Hintergrund positiv bewertet und die Gutachtenden ermuntern den Fachbereich, weiter in die pflegewissenschaftliche Perspektive zu investieren und die Stellen entsprechend auszusprechen und zu besetzen.

Die Planungen in Richtung Masterstudium im Bereich der Pflege und der Ausbau der Forschung an der Hochschule sehen die Gutachtenden positiv.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die zu erwerbenden Kompetenzen noch dezidierter als bislang ausgewiesen werden, so dass der Kompetenzaufbau auf Hochschulebene (Stichwort: komplexe Pflegesituationen) deutlicher sichtbar wird. Dopplungen zu Inhalten der Fachschule sollten dabei zugunsten von pflegewissenschaftlich basierten Versorgungskonzeptionen reduziert werden. Insbesondere Versorgungskonzeptionen in kritischen Situationen sind auf Hochschulebenen dabei exemplarisch zu vertiefen um die pflegewissenschaftliche Perspektive zu stärken. Auch die Themen Lebenswelt- und Alltagsgestaltung sowie Prävention und Gesundheitsförderung sind stärker zu akzentuieren.
- Die Prüfungsordnung ist nach ihrer Genehmigung einzureichen.
- Die Besetzung der vorgesehenen Professur zum 01.03.2019 mit der Denomination „Pflegewissenschaft“ ist anzuzeigen und ein Aufwuchsplan für die weiteren Professuren vorzulegen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Entwicklungen, die sich mit Inkrafttreten des neuen Pflegeberufereformgesetzes ergeben und ein damit notwendiger Umbau des Studiengangs sollten zeitnah in die Planungen, auch im Hinblick auf personelle Ressourcen, einbezogen werden.
- In den beiden Modulen zur evidenzbasierten Pflege sollte überprüft werden, inwieweit auch hier Inhalte und Kompetenzen hinsichtlich einer pflegewissenschaftlichen Expertise geschärft werden könnten, so dass Dopplungen reduziert/ausgeschlossen werden können.

- Die Studierbarkeit des Studiengangs im Hinblick auf die Arbeitsbelastung sollte besonders sorgfältig evaluiert werden.
- Die Studienabbrüche und die Gründe hierfür sollten verfolgt werden um ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.
- Die Überschneidungsfreiheit der Urlaubs- bzw. Prüfungstage im Zusammenhang mit den Hochschultagen in der ausbildungsintegrierenden Variante sollte sichergestellt werden.
- Im Modulhandbuch sollte die geforderte Leistung, die als Testat bewertet wird, im Hinblick auf Transparenz ausgewiesen werden.
- Die Besetzung der wissenschaftlichen Stelle für die Koordination der Kooperationsbeziehungen sollte zeitnah besetzt werden.
- Die Denominationen sollten fachspezifisch ausgeschrieben und besetzt werden und in den Berufungsverfahren sollte die fachliche Expertise, auch über externe Personen, eingebunden werden.
- Die Modulverantwortung im Studiengang sollte sukzessiv auf die weiteren Professuren im Studiengang ausgeweitet werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 13.12.2018**

Beschlussfassung vom 13.12.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 10.10.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 22.11.2018:

- Rechtsgeprüfte und amtlich bekanntgemachte Prüfungsordnung inklusive des Prüfungs- und Studienplans sowie des Modulhandbuchs,
- Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen an eine Fachschule.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen. Die Akkreditierungskommission hält einleitend fest, dass der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ein additives Studiengangmodell darstellt, welches die Anrechnung von Kompetenzen aus der Fachschule vorsieht und in seiner Anlage den Vorgaben des zuständigen Ministeriums folgt. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule die weiteren Entwicklungen, die sich mit der geplanten Inkraftsetzung des neuen Pflegeberufereformgesetzes ergeben, verfolgen wird. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen für den Studiengang liegen in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium im Verantwortungsbereich der Hochschule.

Die Kommission folgt der Stellungnahme der Hochschule in Bezug auf die Doppelungen von Inhalten, da die an der Fachschule erworbenen Kompetenzen vorwiegend praktischer und prozeduraler Natur sind, wohingegen sie im Studiengang auf der Ebene des Verstehens wissenschaftlich fundiert und kritisch reflektiert werden. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme zudem hinsichtlich der Ausbildung von Kompetenzen im Kontext pflegerischer Versorgungskonzepte für diverse Zielgruppen (z. B. hochbetagte, chronisch kranke Menschen oder solche mit Migrationserfahrung), die Bestandteil in verschiedenen Modulen sind. Die Arbeit mit Fallbeispielen, die Entwicklung von hermeneutischer Fall-

kompetenz, aber auch die Einladung von Expertinnen und Experten bis hin zu Exkursionen sind dabei Elemente des Studiums. Die Akkreditierungskommission hält den Kompetenzaufbau in den Modulen für erkennbar und sieht dabei auch komplexe Pflegesituationen berücksichtigt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die rechtsgeprüfte und amtlich bekanntgemachte Prüfungsordnung vorliegt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Besetzung einer Professur zum 01.03.2019 ist erfolgt. Die Denomination der Professur obliegt dabei dem Verantwortungsbereich der Hochschule. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der ausbildungsintegrierend und berufsbegleitend in Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2018 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von neun Semestern in der ausbildungsintegrierenden und acht Semester in der berufsbegleitenden Variante vor. Der Studiengang wird in der ausbildungsintegrierenden Variante in Kooperation mit ausgewählten Fachschulen angeboten.

Auf das Studium werden in der ausbildungsintegrierenden Variante pauschal im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 85 CP der 180 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an einer kooperierenden Fachschule erworben wurden.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelorstudiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Ein Aufwuchsplan für die weiteren Professuren ist vorzulegen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 13.09.2019 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.